

§ 7. Die Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber alljährlich nebst dem erwachsenen Verwaltungsaufwande von der Gesamtheit der Besitzer, insoweit es sich um die Gehirn-Rückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde handelt, nach der Zahl ihrer Pferde, insoweit es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, nach der Zahl ihrer Kinder aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Für die in § 4 unter Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Thiere sind Beiträge nicht zu erheben.

Dresden, den 12. Mai 1900.



Albert.

Georg von Mevsch.

Nr. 45. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1900, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend;

vom 14. Mai 1900.

Zur Ausführung des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Auf die nach diesem Gesetz zu beurtheilenden Entschädigungsfälle, insbesondere auch soweit es sich um die Feststellung der Entschädigungen und um die Aufbringung der erforderlichen Deckungsmittel handelt, leidet alles dasjenige sinngemäße Anwendung, was wegen Gewährung von Entschädigung für nach dem Reichs-Viehseuchengesetz getödtete Thiere in der Verordnung vom 4. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 13) und im Anschlusse hieran sonst noch im Verordnungswege bestimmt worden ist.

2. Ist die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs — § 3 des Gesetzes —, soweit mittlere und kleine Städte, Landgemeinden oder selbständige Gutsbezirke in Betracht kommen, nicht bei der Ortspolizeibehörde selbst, sondern bei der, derselben vor-

gesetzten Amtshauptmannschaft erfolgt, so ist hieraus ein Grund zur Verfassung der Entschädigung nicht herzuleiten.

Dresden, am 14. Mai 1900.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Kreher.

Nr. 46. Verordnung,

die Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse betreffend;

vom 2. Mai 1900.

Im Anschlusse an die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird in Betreff der Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse (§ 35 der Verordnung vom 29. Mai 1852, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabe-Gesetzes vom 25. Mai 1852 betreffend, G.- u. V.-Bl. S. 152) verordnet, was folgt:

Die Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse erfolgt durch die Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer und approbirte Thierärzte). Die Bezirksthierärzte haben sich der Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse nur in den Fällen zu unterziehen, in denen sie die Fleischbeschau ausgeübt haben.

Fleischbeschauer sind von der Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse dann ausgeschlossen, wenn ihnen die Verwaltung der für den Nothschlachtfall zuständigen Orts- schlachtsteuereinnahme übertragen ist oder der Nothschlachtfall sie selbst betrifft.

Anderere Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen zur Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse ermächtigt sind, sind hierzu künftighin nur noch befugt, wenn der zuständige Fleischbeschauer von der Ausstellung des Nothschlachtzeugnisses ausgeschlossen oder nicht so zeitig zu erlangen ist, daß das Nothschlachtzeugniß innerhalb der für dessen Abgabe an die Schlachtsteuerhebestelle vorgeschriebenen vierundzwanzigstündigen Frist nach erfolgter Tödtung der Hebestelle würde beigebracht werden können.

Verpflichtet zur Ausstellung des Nothschlachtzeugnisses ist derjenige Fleischbeschauer, der zur Beschau des Schlachtstückes im ausgeschlachteten Zustande beigezogen worden ist. Hält der Laienfleischbeschauer in den in § 7 der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer vom 23. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 355 flg.) bezeichneten Fällen die Zuziehung des wissenschaftlichen Fleischbeschauers für erforderlich, so hat er das Nothschlachtzeugniß